

INFOPAPIER ZUM JAHRESSTEUERGESETZ 2022 – WIR SETZEN UMFANGREICHE ENTLASTUNGEN IN VIELEN BEREICHEN DES STEUERRECHTS UM

Am 02. Dezember 2022 wurde das Jahressteuergesetz 2022 vom Deutschen Bundestag in 2./3. Lesung angenommen. Die abschließende Befassung des Bundesrates ist für den 16. Dezember 2022 vorgesehen. Jahressteuergesetze dienen dazu, den fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf aufzugreifen. Nach insgesamt zwei Anhörungen des Finanzausschusses, 18 Berichterstattergesprächen und nahezu 100 Verhandlungspunkten haben wir mit dem Jahressteuergesetz 2022 eine Vielzahl von entlastenden und bürokratieabbauenden Regelungen auf den Weg gebracht. Dazu gehören u.a.:

- Wir führen rückwirkend eine Ertragsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 30 kWh ein. Bis zu dieser Grenze muss man schon ab dem Steuerjahr 2022 keine extra Einnahme/Überschussrechnung (EÜR) machen – der Betrieb ist steuerlich irrelevant.
- Wir sorgen dafür, dass für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen keine Umsatzsteuer mehr abzuführen ist und man sich diese nicht mehr aufwendig und bürokratisch vom Finanzamt zurückholen muss sowie anschließend 5 Jahre umsatzsteuerpflichtig wäre.
- Wir heben den linearen AfA-Satz für die Abschreibung von Wohngebäuden von 2 auf 3 Prozent an und schaffen damit einen starken technologieoffenen Anreiz für den Bau von neuen Wohnungen.
- Wir führen eine zeitlich befristete Sonderabschreibung für den Bau besonders energetischer Mietwohnungen (EH 40 QNG-Standard) ein.
- Wir modernisieren den Abzug von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (Home-Office) und machen die Regelungen einfacher und bürokratieärmer. Dabei erhöhen wir auch den Tagessatz auf 6 Euro und entfristen die Regelung dauerhaft. Ebenso sorgen wir dafür, dass auch Menschen, die kein „richtiges“ Arbeitszimmer (z.B. nur eine Arbeitsecke) haben, nicht länger benachteiligt werden.
- Wir sorgen dafür, dass schon ab dem Jahr 2023 ein vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen umgesetzt wird und damit ein erster wichtiger Schritt dafür unternommen wird, dass eine Doppelbesteuerung von Renten verhindert wird. Als Nächstes werden wir dafür Sorge tragen, dass eine Vollbesteuerung der Renten frühestens ab dem Jahr 2060 erfolgt.

- Wir erhöhen den Sparer-Pauschbetrag wie im Koalitionsvertrag von uns verhandelt und versprochen zum 01. Januar 2023 auf 1.000 Euro pro Person (2.000 Euro für Ehegatten/Lebenspartner). Dadurch unterstützen wir gezielt auch kleine Sparer beim Vermögensaufbau.
- Wir erhöhen den Ausbildungsfreibetrag zum 01. Januar 2023 auf 1.200 Euro und helfen damit Eltern, die ihre in Berufsausbildung befindlichen Kinder unterstützen.
- Wir stellen den Grundrentenzuschlag steuerfrei, um Rentner mit geringen Einkünften nicht noch zusätzlich steuerlich zu belasten.
- Wir verbessern die Riester-Förderung deutlich. Die Eigenheimrenten-Förderung kann zukünftig auch für Aufwendungen für energetische Maßnahmen bei einer selbst genutzten Wohnung in Anspruch genommen werden.
- Wir erhöhen den Arbeitnehmerpauschbetrag auf 1.230 Euro pro Jahr. Bis zu dieser Grenze müssen keine Nachweise oder Belege gesammelt werden und der Abzug erfolgt automatisch mit der Lohnabrechnung.
- Wir erhöhen den Alleinerziehendenentlastungsbetrag deutlich auf 4.250 Euro pro Jahr und unterstützen damit gezielt Alleinerziehende, die einer Beschäftigung nachgehen.
- Im Rahmen der Ausschussberatungen haben wir festgehalten, dass für das im geltenden Einkommensteuerrecht vorgesehene Antragswahlrecht für eine Tarifiermäßigung land- und forstwirtschaftlicher Einkünfte eine relationsgerechte und zielgenaue Anschlussregelung geprüft wird.
- Ebenso haben wir das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, Möglichkeiten zu eruieren, eine Ausnahme für den anschaffungsnahen Aufwand sowie die Schaffung einer verkürzten Abschreibung von als Herstellungskosten zu qualifizierenden Aufwendungen für energetische Sanierungsmaßnahmen an Bestandswohngebäuden vorzulegen.
- Wir haben mit dem Jahressteuergesetz auch das Besteuerungsverfahren nach dem Gesetz zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über „Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“ umgesetzt. Dabei konnten wir zumindest eine Übermaßbesteuerung verhindern. Wir werden die Regelung und deren juristische Bewertung fortwährend beobachten und bei Bedarf korrigieren.
- Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz auch die von den Koalitionspartnern beschlossene Besteuerung der Gas- und Strompreisbremse umgesetzt. Hierbei konnten wir erreichen, dass der überwiegend größte Teil der Leistungsbezieher nicht auch noch zusätzlich besteuert wird.

- Mit dem Jahressteuergesetz wurde ebenso die Anpassung des Bewertungsgesetzes an die Immobilienwertermittlungsverordnung 2021 (ImmoWertV) umgesetzt. Verfassungsrechtlich ist es geboten, die Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage einheitlich am gemeinen Wert auszurichten. Dadurch ist keine Erhöhung der Erbschaftsbesteuerung von Immobilien geplant. Allerdings soll die Wertermittlung von Immobilienvermögen zum 1.1.2023 in bestimmten Fällen an die tatsächlichen Wertentwicklungen angepasst werden. Dadurch erhöht sich für einige Grundstücke die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage – für die meisten Übertragungen ändert sich nichts.
 - Die steuerfreie Übertragung des Familienheims ist nach wie vor möglich.
 - Die Freien Demokraten setzen sich trotzdem für eine Anpassung der erbschaftsteuerlichen Freibeträge gemäß der Inflation ein.
 - Siehe dazu auch das Infopapier der FDP-Fraktion zur Erbschaftsteuer.